SATZUNG DER GEMEINDE AGATHENBURG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 15a "Ortskern - Bereich Mehrzweckhalle und Parkplatz Hauptstraße / Reitbahn"

MIT ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN

Präambel und Ausfertigung des Bebauungsplans

mit örtlichen Bauvorschriften

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 84 Abs. 1 u. 3 der Nds. Bauordnung (NBauO) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Agathenburg diesen Bebauungsplan Nr. 15a "Ortskern - Bereich Mehrzweckhalle und Parkplatz Hauptstraße / Reitbahn", bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nachstehenden örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

Agathenburg,den ....

(Bürgermeister/Gemeindedirektor)

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Agathenburg hat in seiner Sitzung am ..... die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 15a "Ortskern - Bereich Mehrzweckhalle und Parkplatz Hauptstraße / Reitbahn" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs.1 BauGB am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

Agathenburg, den ....

(Gemeindedirektor)

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde Agathenburg hat in seiner Sitzung am ..... dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung haben vom ..... bis ..... gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Agathenburg, den ....

(Gemeindedirektor)

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Agathenburg hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am ..... als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Agathenburg, den ....

(Gemeindedirektor)

In-Kraft-Treten

Der Beschluss des Bebauungsplans ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ..... im Amtsblatt für den Landkreis Stade ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.

Agathenburg, den ....

(Bürgermeisterin)

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung sind eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan oder beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen des Bebauungsplans gegenüber der Gemeinde nicht geltend gemacht worden.

Agathenburg, den ....

(Bürgermeisterin)

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte

Maßstab: 1:1000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

©2019 LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 11.12. 2019). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Stade, den .....

Landesamt für Geoinformation und
Landesvermessung Niedersachsen (LGLN),
Regionaldirektion Otterndorf, Katasteramt Stade ..... Siegel

(öffentlich bestellter Vermessungsingenieur)

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von:

cappel + kranzhoff stadtentwicklung und planung gmbh

Cappel + Kranzhoff, Stadtentwicklung und Planung GmbH, Palmaille 96, 22767 Hamburg,
Tel. 040 380 375 670 | mail@ck-stadtplanung.de

Hamburg, den ....

(Planverfasser)

Planzeichenerklärung

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) 2017

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

SO — Sonstiges Sondergebiet "Kultur / Imbiss" (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB, § 11 BauNVO), vgl. textl. Festsetzungen

Maß der baulichen Nutzung

0,4 — Grundflächenzahl (GRZ), z.B. 0,4 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 u. 19 BauNVO), vgl. textl. Festsetzungen

I — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 u. 20 BauNVO)

Bauweise, Baugrenzen

o — offene Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)

Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO), vgl. textl. Festsetzungen

Einrichtungen und Anlagen sowie Flächen für den Gemeinbedarf

Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB), vgl. textl. Festsetzungen

Einrichtungen und Anlagen:

Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

D — Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen, z.B. Dorfgemeinschaftshaus, Mehrzweckhalle

Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtung

Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen, z.B. Kindertagesstätte

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

P — Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Parkplatz (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Grünflächen

p — private Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung: Sportplatz (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Flächen für Wald

Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Baum erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB), vgl. textl. Festsetzungen

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 15a (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i.S.d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes, hier: Lärmabschirmung (§ 9 Abs. 24 BauGB), vgl. textl. Festsetzungen

Nutzungsschablone, vgl. textl. Festsetzungen:

Art der baulichen Nutzung	Grundflächenzahl GRZ
Vollgeschosse als Höchstmaß	zulässige Bauweise

2. Kennzeichnungen ohne Normcharakter

vorhandene Grundstücksgrenzen

25/5 — Flurstücksnummern, z.B. 25/5

Gebäude mit Nebengebäuden

Nebengebäude, im Liegenschaftskataster noch nicht nachgewiesen

3 — Bemaßung in Metern, z.B. 3

3. Nachrichtliche Übernahme

Landschaftsschutzgebeit "Heidbeck" (LSG - STD 23)

Textliche Festsetzungen

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO)

1.1 Bauliche Maßnahmen und sonstige Vorhaben auf Grundstücksflächen, für die im Bebauungsplan die Art der baulichen Nutzung nicht festgesetzt ist, müssen sich gemäß § 34 BauGB nach Art der baulichen Nutzung in die nähere Umgebung einfügen.

1.2 Gewerbebetriebe, die das Wohnen wesentlich stören, Tankstellen, Spiel- und Vergnügungsstätten sind nicht zulässig (§ 1 Abs. 5 BauNVO).

1.3 Sonstiges Sondergebeit (SO)

Das sonstige Sondergebiet "Kultur / Imbiss" dient der Unterbringung einer Imbiss-Gastronomie mit einer untergeordneten Verkaufsstätte (Kiosk), der Unterbringung kulturellen Zwecken dienender Gebäude, Anlagen und Einrichtungen sowie untergeordnet der Unterbringung von Sanitäreinrichtungen.

1.3.1 Zulässig sind:

a) Schank- und Speisewirtschaften

b) Kiosk mit Backwarenverkauf mit einer maximal zulässigen Gesamtverkaufsfläche von 50 m², die im engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit der Imbiss-Gastronomie steht.

c) Versammlungsstätte und Ausstellungsräume für kulturelle Zwecke

d) Sanitäreinrichtungen mit Duschen

2 Flächen für den Gemeinbedarf

Die Fläche für den Gemeinbedarf dient der Unterbringung eines Mehrzweckgebäudes, einer Kindertagesstätte und eines Backhauses. Innerhalb dieser Flächen sind diesen Nutzungszwecken sowie den sportlichen, kulturellen und sozialen Zwecken dienende Gebäude, Anlagen und Einrichtungen zulässig.

3 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB, §§ 16, 19 BauNVO)

2.1 Überschreitung der Grundflächenzahl (GRZ)

Die festgesetzte GRZ auf den Flächen für Gemeinbedarf darf durch die Grundflächen von Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauGB und Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten bis zu einer GRZ von 0,8 überschritten werden.

4 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Die straßenseitigen Baugrenzen dürfen durch bauliche Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO, die Gebäude sind, sowie Garagen und Carports i.S.d. § 12 BauNVO nicht überschritten werden.

5 Zulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

In Wohngebäuden sind höchstens zwei Wohnungen zulässig.

6 Grünordnung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

6.1 Die als zu erhaltende festgesetzte Bäume sind in ihrer natürlichen Größe zu entwickeln, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch entsprechende Neupflanzungen zu ersetzen. Als Art und Pflanzqualität sind zu verwenden: Stieleichen, Hochstamm, Stammumfang 14-16 cm, gemessen in einer Höhe von 1 m.

6.2 Vorhandenen heimischen Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm, gemessen in 1 m Höhe sind zu erhalten. Bei Abgang sind drei Laubbäume gemäß Pflanzenliste A zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Als Pflanzqualität sind zu verwenden: Hochstamm, Stammumfang 14-16 cm, gemessen in einer Höhe von 1 m.

6.3 Im Teilgeltungsbereich 2 sind 6 heimische Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 14 cm, gemessen in einer Höhe von 1 m, gemäß Pflanzenliste A anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang ist umgehend Ersatz durch Neupflanzungen der gleichen Art und Qualität zu leisten. Je Baum ist eine offene Vegetationsfläche von min. 12 m² herzustellen.

Planzenliste A: Stieleiche (Quercus robur) | Traubeneiche (Quercus petraea)

7 Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Die im Plangebiet festgesetzte Lärmabschirmung ist mit einer Mindesthöhe von 2,5 Metern herzustellen. Zulässig ist eine geschlossene und luftdichte Lärmschutzwand oder eine geschlossene Fassade mit nicht zu öffnenden Fenstern.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

(§ 84 NBauO)

1. Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung

Die Hauptdachflächen von Gebäuden sind als Sattel-, Walm- oder Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung von mindestens 30 Grad herzustellen. Die Dachseiten gegenüberliegender Dachflächen sind mit gleicher Dachneigung zu errichten. Die Vorschriften zur Dachform und Dachneigung gelten nicht für Nebenanlagen i.S.d.§ 14 Abs. 1 BauNVO, die Gebäude sind sowie Garagen und überdachte Stellplätze i.S.d. § 12 BauNVO.

Für die Dacheindeckung der geneigten Dächer dürfen nur Materialien als Ziegel- oder Betondachstein in roten bis rotbraunen und braunen Farbtönen oder Anthrazit verwendet werden. Materialien mit hochglänzenden oder stark reflektierenden Oberflächen sind nicht zulässig. Gründächer sind zulässig.

Solaranlagen sind auf den Dachflächen zulässig, wenn sie flächig auf der Dachhaut aufliegen und nicht mehr als 30 cm aus ihr herausragen oder wenn sie in die Dachhaut integriert sind. Solaranlagen müssen zur Außenkante der Dächer (First, Traufe, Ortgang) und zu Dachaufbauten einen Mindestabstand von 0,5 m aufweisen. Abweichungen zur Nachrüstung von Solaranlagen auf geneigten Dächern und Flachdächern sind zulässig.

2. Dachaufbauten und Dachüberstand

Dachaufbauten sind nur als Zwerchgiebel oder Schleppgauben mit senkrechten Seitenwänden zulässig.

Die Gesamtlänge der Dachaufbauten darf je Dachseite nicht mehr als 50 % der Trauflänge des Hauptbaukörpers ausmachen. Einzelne Dachaufbauten dürfen je Dachseite nicht mehr als 30 % der Trauflänge des Hauptbaukörpers ausmachen.

Die Dachaufbauten müssen zur Giebelwand einen Mindestabstand von 1,5 m einhalten. Maßgeblich ist der Schnittpunkt der Giebelwand mit der Dachhaut. Dachaufbauten müssen zum First einen Mindestabstand von drei Ziegelreihen einhalten.

Für Dachüberstände gelten folgende Vorschriften:

Traufseiten: Mindestmaß 30 cm, Höchstmaß 80 cm

Giebelseiten/Ortgang: Mindestmaß 15 cm, Höchstmaß 50 cm.

Dacheinschnitte (sog. Negativgauben) sind nur auf on der erschließenden Straßenverkehrsfläche abgewandten Dachseite zulässig.

Je Wohngebäude sind je Dachseite max. 2 Dachflächenfenster zulässig.

3. Fassade

Für die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen ist nur Verblend- bzw. Ziegelsichtmauerwerk in den Farbtönen Rot bis Rotbraun und Gelbbeige bis Braun zulässig. Materialbedingte Zwischentöne sind zulässig. Dies gilt nicht für Teilflächen (bis zu 40 % der Außenwände) bzw. untergeordnete Bauteile, bauliche Nebenanlagen i.S.d. § 14 Abs. 1 BauNVO die Gebäude sind sowie Garagen und überdachte Stellplätze i.S.d. § 12 BauNVO - hier ist auch Holz in Naturfarben oder Putz in der Farbe Weiß und in abgetönten Pastellfarben zulässig.

Für Verblend- bzw. Ziegelsichtmauerwerk sind nur Dünn- bis Normalformate zulässig.

Unzulässig sind für die Gesamtfassadenfläche die Farben: Pink, Lila, Schwarz, Blau, Grün und Orange. Glänzende Anstriche sind unzulässig. Fassadenbegrünungen sind zulässig.

4. Fenster und Türen

Es sind nur stehende Fensterformate zulässig. Fenster, deren vergraste Fläche mehr als 1,5 m² beträgt, sind mit Fensterteilungen auszubilden. Die Verwendung von Glasbausteinen ist nicht zulässig. Die Verwendung glänzender und eloxierter Metalle für Fenster, Fenstertüren und vergraste Haustüren ist unzulässig. Fensterrollläden sind bei Neubauten zulässig, wenn sie in allen Teilen nicht über die Außenwände hinausragen.

5. Einstellplätze

Je Wohnung sind mindestens 2 Stellplätze auf den privaten Grundstücksflächen nachzuweisen.

6. Einfriedungen

Entlang öffentlicher Straßenverkehrsflächen sind Grundstückseinfriedungen bis zu einer Höhe von 1,2 m zulässig. Hecken dürfen ein Höchstmaß von 1,80 m nicht überschreiten. In Verbindung mit den Hecken können Zäune in höchstens gleicher Höhe an der Grundstücksinnenseite errichtet werden. Als Heckenpflanzen sind folgende Arten zulässig: Weißdorn (Crataegus monogyna) | Liguster (Ligustrum vilgare) | Hainbuche (Carpinus betulus) | Rotbuche (Fragus sylvatica).

In Sichtdreiecken der Einmündungsbereiche von Straßen darf ein Höhenmaß von 0,8 m nicht überschritten werden. Als Bezugshöhe gilt die Oberkante des Fußwegs bzw. der Straßenoberfläche.

7. Werbeanlagen

Werbeanlagen an eingeschossigen Gebäuden sind nur unterhalb der Traufe zulässig.

Die maximale Höhe von Werbeanlagen wird auf 1,00 m, die Gesamtfläche je Werbeanlage auf 4,00 m² beschränkt. Werbeanlagen mit Wechsellichteffekten und beweglichen Teilen sind nicht zulässig.

8. Antennen

Parabolantennen (Satellitenschüsseln) sind lediglich auf den dem Straßenraum abgewandten Dachflächen zulässig. Bei auf dieser Weise nicht gewährleistetem Empfang ist die Installation auf der straßenzugewandten Seite des Daches bzw. Fassade zulässig, wenn die Farbgebung in Anlehnung an die Farbe der Dachfläche erfolgt. Zulässig ist nur eine Antennenanlage pro Wohnung.

9. Ausnahmen

Die örtlichen Bauvorschriften Nr. 1 bis Nr. 4 gelten nicht für Neubau-, Umbau- und Ausbaumaßnahmen des Mehrzweckgebäudes.

10. Nichtbeachtung örtlicher Bauvorschriften

Gemäß § 80 Abs. 3 NBauO handelt ordnungswidrig, wer der örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können gem. § 80 Abs. 5 NBauO mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro geahndet werden.

7. Kompensationsmaßnahmen

Dem Bebauungsplan Nr. 15a „Ortskern - Bereich Mehrzweckhalle und Parkplatz Hauptstraße / Reitbahn" werden die innerhalb der externen Ausgleichsfläche Gemarkung „Helmste", Flur 2, im Kompensationsflächenpool „Sandkrug" die vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft zugeordnet.

Zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft werden innerhalb der zugeordneten externen Ausgleichsfläche folgende Maßnahmen umgesetzt: Waldanpflanzung.

8. DIN-Normen

Die im Bebauungsplan genannten DIN-Vorschriften können bei der Samtgemeinde Horneburg, Lange Straße 47/49, Fachbereich Bauen und Umwelt zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Planzeichnung

M 1:1.000

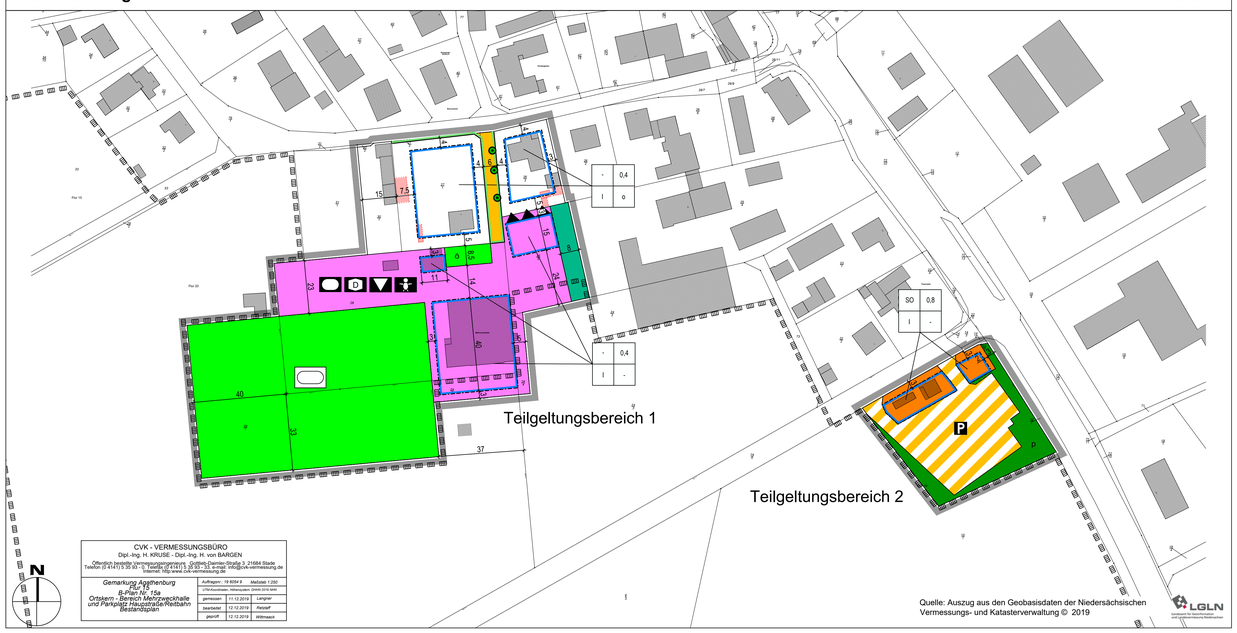

HINWEISE

1. Denkmalschutz

Ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde, die im Zuge von Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, sind unverzüglich dem Landkreis Stade, Amt für Kultur und Archäologie, mitzuteilen. Maßnahmen, die zur Beeinträchtigung oder Zerstörung von Fundstellen führen, sind zu unterlassen.

2. Kampfmittelbelastung

Eine Belastung des Plangebiets durch Kampfmittel ist nicht bekannt. Unabhängig davon gilt grundsätzlich: Treten verdächtige Gegenstände oder Bodenverfärbungen auf, sind die Arbeiten aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen, Polizei das Ordnungsamt, Feuerwehrleitstelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN - Regionaldirektion Hameln-Hannover sind zu benachrichtigen.

3. Landschaftsschutzgebiet

Die Erweiterung der Mehrzweckhalle in Agathenburg ist im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) gem. § 4 Abs. 16 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Heidbeck" (LSG Heidbeck-Verordnung) freigestellt.

4. Artenschutz

Als Vermeidungsmaßnahme gegen mögliche Verstöße gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ist das Entfernen von Bäumen, Hecken und anderen Gehölzen gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis 30. September verboten.
Vor der Rodung vorhandener Bäume sind diese auf Vorkommen gesetzlich geschützter Arten wie z. B. Fledermäuse zu untersuchen. Bei positivem Fund ist die Untere Naturschutzbehörde zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.

Als Vermeidungsmaßnahme gegen mögliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch das Bauvorhaben sollten folgende Hinweise berücksichtigt werden:

Nistkästen für Brutvögel: Zur Verbesserung des Angebotes an Nistmöglichkeiten sollen im Umfeld der neu zu errichtenden Halle, 6 Nistkasten für Brutvogel installiert werden, sie sind in mind. 4 m Hohe mit dem Flugloch nach Süden oder Osten auszurichten.

Ersatzquartiere für Fledermäuse: Zur Verbesserung des Lebensraumes für Fledermäuse sollen an der neu zu errichtenden Halle, 6 Fledermauskasten in geeigneter Hohe und Ausrichtung nach Ende der Baumaßnahmen angebracht werden.

Beleuchtung: Als Maßnahme zum Insekten- und Fledermausschutz sollte die Beleuchtung sowie die Beleuchtungsdauer an der Halle und auf den Parkplätzen auf ein Minimum reduziert werden. Die abgeschirmten Lichtquellen sollten in möglichst niedriger Höhe angebracht werden, um eine großräumige Anlockwirkung zu verhindern. Streulicht sowie die Nutzung von Leuchtmittel, die eine Farbtemperatur von mehr als 3.000 Kelvin haben, sollten vermieden werden.

5. Baumschutz

Bei Bauarbeiten ist die DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" zu beachten.

6. Wald

Der angrenzende Wald ist während der Bauarbeiten durch einem ortsfesten Holzzaun vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Übersichtsplan

M 1:10.000

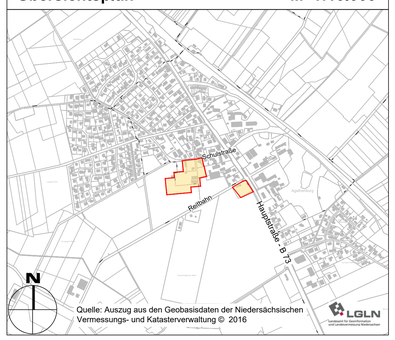

Gemeinde Agathenburg
Samtgemeinde Horneburg - Landkreis Stade

Bebauungsplan Nr. 15a "Ortskern - Bereich Mehrzweckhalle und Parkplatz Hauptstraße/Reitbahn"

mit örtlichen Bauvorschriften

Maßstab 1:1.000

- Entwurf -

Auftraggeber:

Gemeinde Agathenburg
Lange Straße 47/49
21640 Horneburg

Planverfasser:

cappel + kranzhoff stadtentwicklung und planung gmbh
Palmaille 96, 22767 Hamburg
Tel. 040 380 375 670
mail@ck-stadtplanung.de

Stand: 24.04.2020